



Roppen, am 20.2.2017

SITZUNGSPROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2017

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Ing. Röck Burkhard, GR Larcher Mari, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

Ersatzmitglieder: Neururer Benjamin als Ersatz für GR Ennemoser Martin

Schriftführer: Röck Harald

5 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Gemeinderat Baumann Joachim beantragt die zusätzliche Aufnahme folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen.**

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage gemäß § 12 der Tiroler Waldordnung für das Jahr 2017.**
- Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abgabe einer Stellungnahme in den Gewerbeverfahren „Wolfgang Kuprian – Servicestation“ und „Gasthof Karlsruhe – Betriebsanlagenänderung“.**

Die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.
Allfälliges wird somit zu Pkt. 9)

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Aufrecht-erhaltung der Nahversorgung Roppen.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Firma TirolNet als Betreiber des passiven Breitbandnetzes.*
- Pkt. 4) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Ansuchen um Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderung.*
- Pkt. 5) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlass einer Verordnung über die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge im Zuge der Nachmittagsbetreuung.*
- Pkt. 6) *Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen.*
- Pkt. 7) *Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage gemäß § 12 der Tiroler Waldordnung für das Jahr 2017.*
- Pkt. 8) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abgabe einer Stellungnahme in den Gewerbeverfahren „Kuprian Wolfgang – Servicestation“ und „Gasthof Karlsruhe – Betriebsanlagen-änderung“.*
- Pkt. 9) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*

Zu Pkt. 1) *Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes*

Während der Auflage des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 3.11.2016 bis 15.12.2016 sind folgende Stellungnahmen bzw. Änderungswünsche eingelangt:

Nr. 1 – Tiroler Umwelthanwaltschaft (Mag. Florian Hupfauf)

Nr. 2 – Fritz Raggl, Sonnleichl 4/1, 6426 Roppen

Nr. 3 – Ingo Mayr, Roppnerweg 9, 6426 Roppen

Nr. 4 – Josef Huter, Dorfstraße 8, 6426 Roppen

Diese eingelangten Stellungnahmen bzw. Änderungswünsche wurden vom Raumordnungsausschuss gemeinsam mit dem Raumplaner DI Rauch Friedrich in seiner Sitzung vom 12.1.2017 behandelt und den Gemeinderäten vollinhaltlich vor der Gemeinderatssitzung übermittlelt.

Beschlussfassung:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Roppen in seiner Sitzung vom 3.10.2016 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 3.11.2016 bis 15.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen von „**Huter Josef, Mayr Ingo, Raggl Fritz und des Landesumwelthanwaltes Mag. Florian Hupfauf**“ wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.2.2017 unter Tagesordnungspunkt 1 ordnungsgemäß behandelt und wurde darüber wie folgt entschieden:

Zu 1) den Einwendungen der Tiroler Umweltschutzbehörde

W21 – Lt. Naturkundefachlicher Beurteilung wird auf das Fehlen von typischen Bergsturzstrukturen für diesen Bereich hingewiesen. Die weitere Prüfung von Alternativen, wie vom Landesumweltschutz vorgeschlagen, erscheint vor diesem Hintergrund also als nicht erforderlich.

W14 – In der Beschreibung der Entwicklungssignatur (Anlage B) soll auf die Erhaltungswürdigkeit der im südlichen Bereich der betreffenden Gp. bestehenden Feldgehölze hingewiesen werden.

W07 – Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist der Fortbestand dieses Waldstreifens in ausreichendem Maße abgesichert und ein zusätzlicher Verweis in der Entwicklungssignatur daher nicht erforderlich.

W23 (W24) – Für den Gemeinderat nicht relevant, da in der vorliegenden Stellungnahme der WLW vom 30.1.2017 gegen die Erweiterung W23a (W24) keine Einwände erhoben werden.

W25 – Im Sinne des Schutzes des Waldrandbereiches ist im Zuge der 2. Auflage eine weitere Reduzierung der Erweiterungsfläche vorgesehen. Die Erweiterungsfläche beträgt nunmehr lediglich rd. 560 m² und weist zum nordwestlich befindlichen Waldrand einen Abstand von mind. rd. 5 Meter auf.

W28 – Die Erweiterung in diesem Bereich wird vom Gemeinderat für vertretbar erachtet. In die Beschreibung der Entwicklungssignatur soll jedoch das Erfordernis einer landschaftspflegerischen Begleitplanung im Rahmen der Widmungsänderung aufgenommen werden.

Zu 2) den Einwendungen/Vorschlägen des Raggl Fritz

Zu 1. – Die Gemeinde Roppen verfügt bereits derzeit über großzügige Baulandreserven und besteht jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen einer Änderung des ÖRK geeignete Flächen im öffentlichen Interesse in das ÖRK aufzunehmen.

Zu 2. – Da die angedachte Trasse zum Weiler Riedegg durch einen naturkundefachlich wertvollen Bereich führen würde und zuerst eine enge Abstimmung mit dem Umweltschutzamt notwendig wäre (die aber dzt. noch nicht vorliegt), erscheint eine Aufnahme in den Verordnungsplan zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des ÖRK allenfalls als hinderlich. Allerdings wird eine entsprechende Zielformulierung im Bericht „Grundsätze, Ziele und Maßnahmen“ für sinnvoll erachtet.

Zu 3. – Die Notwendigkeit für das Vorsehen eines „möglichst siedlungsfernen Erschließungsweges von der Bundesstraße zum Sportplatz“ erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht begründet und steht zu keiner Relation der zu erwartenden Verkehrsbelastung des örtlichen Verkehrsnetzes und den anfallenden Errichtungskosten.

Zu 4. – In dem von der WLW erstellten Gefahrenzonenplan ist für diesen Bereich ein blauer Vorbehaltsbereich für die Errichtung von technischen Maßnahmen vorgesehen. Diese sind im Verordnungsplan dargestellt und damit der Anspruch an das Instrument des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfüllt.

Zu 5. – Im 2. Auflageentwurf wurde die Erweiterungsfläche um die Teilfläche der Gp. 1429/1 reduziert und stattdessen die vorgesehene Erweiterungsfläche etwas weiter nach Osten ausgedehnt. Insgesamt ergibt sich eine Reduktion der Erweiterungsfläche von rd. 1330 m² auf rd. 1130 m².

Für die als Alternativflächen zur Erweiterung L02 vorgeschlagenen Gpn 1623 und 1624 lässt sich im Vergleich zur vorgesehene Erweiterungsfläche L02 keine maßgebliche bessere Eignung für eine Siedlungserweiterung feststellen.

Zu 6. – Da die angedachte Trasse für eine Direktverbindung von der Bundesstraße über die Wolfau nach Oberängern durch das Naturschutzgebiet Tschirgant führen würde, erscheint eine Aufnahme in den Ordnungsplan im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des ÖRK allenfalls als hinderlich. Allerdings wird eine entsprechende Zielformulierung im Bericht „Grundsätze, Ziele und Maßnahmen“ für sinnvoll erachtet.

Zu 3) Einwendung/Vorschlag des Mayr Ingo

Die nunmehr angestrebte Siedlungserweiterung L02 im Ausmaß von rd. 390 m² ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar und soll in das ÖRK aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Ausführungen des Raggl Fritz bzgl. des nicht bestehenden Wohnraumbedarfs der Grundeigentümer der Gp. 1429/1 ist im Zuge der 2. Auflage, im Gegenzug zur Erweiterung Richtung Osten auch eine Reduzierung um die ursprünglich betreffende Teilfläche der Gp. 1429/1 vorgesehen.

Zu 4) Einwendung/Vorschlag des Huter Josef

Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint die Aufnahme dieser Fläche aus der Gp. 729/1 in das ÖRK (auf Grund der massiven Bedenken durch das Umweltreferat, der negativen Beurteilung durch die Bfi und der negativen Haltung durch die Aufsichtsbehörde) sehr kritisch und soll nicht in das ÖRK aufgenommen werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Einschreiter bereits gewidmete Flächen für die Errichtung eines Einfamilienhauses besitzt und zur Auslagerung der landwirtschaftlichen Gerätschaften vor mehreren Jahren eine Sonderfläche gewidmet wurde, sodass das Argument der beengten Hoflage nicht mehr in der früheren Bedeutung gültig ist.

Der Gemeinderat folgt einstimmig den Empfehlungen des Raumordnungsausschusses und des Raumplaners – vor allem der raumordnungsfachlichen Beurteilung des Raumplanungsbüros Planalp Ziviltechniker GmbH vom 9.2.2017 (siehe Anlage), in welcher ausführlich auf die Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen wird.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der vorgenannten Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF. LGBl.Nr. 101/2016, den vom Raumplanungsbüro Planalp Ziviltechniker GmbH geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen vom 6.3.2017 bis 21.3.2017 während zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Allgemeine Änderungen (unterlagenübergreifende Änderungen) aufgrund der Anpassung an die seit Oktober 2016 geltende Planzeichenverordnung, LGBl. 112/2016:

- Änderung von „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ in „forstliche Freihaltefläche“.
- Änderung von „Erholungsraum“ in „Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsfunktion“.
- Umbenennen der Hochwasserabflussbereiche von „HQ“ in „HW“.

- Umbenennen von „Flussbau Gelbe Gefahrenzone – FG“ in „Gelbe Gefahrenzone Hochwasser – HWG“.
- Umbenennen von „Flussbau Rote Gefahrenzone – FR“ in „Rote Gefahrenzone Hochwasser – HWG“.
- Umbenennen von „Rot-Gelbe Flussbau-Gefahrenzone – FRG“ in „Rot-Gelber Funktionsbereich – RGF“.

Änderung der fortlaufenden Nummer für 5 Entwicklungssignaturen (unterlagenübergreifende Änderungen):

- W 23a wird W 24
- W 05a wird W 11
- W 33 wird W 32
- W 34 wird W 33
- W 35 wird W 34

Verordnung:

- **§ 2 Abs. 1 lit. a und b:** Aktualisierung der Bevölkerungsentwicklungszahlen und Prognosen und daraus abgeleiteten Entwicklungsziele.
- **§ 3 Abs. 1 lit. a:** Entfernung der Festlegung der besonderen Beachtungsnotwendigkeit der Ziele gem. 27 Abs. 2 lit. i, j und k TROG 2016, da diese für landwirtschaftliche Freihalteflächen nicht explizit zutreffen.

Anlage B:

- **Allgemeiner Hinweis** auf Berücksichtigung der Lärmbelastungen gem. Lärmkarten des BMLFUW bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes und expliziter Hinweis auf die bestehenden Lärmbelastungen im Bereich der Siedlungserweiterungsflächen W 07, W 24, W 27, W 28, W 29 und L 02.
- **Änderungen bei den Entwicklungssignaturen zur angestrebten baulichen Entwicklung:**
 - **W 11:** Korrektur der Angaben zur Zeitzone und Dichtezone gem. Verordnungsplanentwurf von Z 1 in Z 2 und von D 2 in D 1.
 - **W 14:** Ergänzung um folgenden Satz: „Die bestehenden Feldgehölze im Süden der Gp sollen im Zuge einer Bebauung erhalten bleiben.“
 - **W 25:** Anpassungen in der Beschreibung entsprechend der geänderten Abgrenzung der Erweiterungsfläche und Hinweis auf Ausschluss einer Ausdehnung in die nahegelegenen Waldflächen.
 - **L 02:** Anpassungen in der Beschreibung entsprechend der geänderten Abgrenzung der Erweiterungsfläche.

- **W 28:** Ergänzung um folgenden Satz: „Im Zuge der Widmungsänderung ist außerdem die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich.“
- **Kapitel 2 Rückwidmungsflächen:** Aktualisierung von TROG 2011 in TROG 2016.
- **Anführung der geänderten Zählerbeschreibungen:**

W 07	Für lockere, freistehende Bebauung vorgesehener Bereich mit einer Größe von rd. 0,1 ha im nördlichen Bereich des Siedlungsgebiets. Eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Landesstraße ist auszuschließen. Bei der Gebäudesituierung ist die Lärmimmission durch die benachbarte Landesstraße zu beachten. Der Nacht Lärmpegel durch die Landesstraße beträgt in diesem Bereich zwischen 45 und 55 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.
W 14	Große, derzeit noch nicht gewidmete und gut in den Widmungsbestand eingegliederte Flächenreserve mit einem Ausmaß von 0,35 ha. Für lockere, freistehende Bebauung vorgesehener Bereich. Die bestehenden Feldgehölze im Süden der Gp sollen im Zuge einer Bebauung erhalten bleiben.
W 24	Siedlungserweiterungsfläche im südöstlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet Trankhütte mit einer Größe von 660 m ² . Die Zufahrt muss von Nordwesten her erfolgen. Der Nacht Lärmpegel durch die Landesstraße beträgt in diesem Bereich zwischen 50 und 60 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.
W 25	Siedlungserweiterungsfläche im westlichen Bereich von Schöneegg mit einer Größe von rd. 560 m ² . Für lockere, freistehende Bebauung vorgesehener Bereich. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereichs in die angrenzende Extensivwiese bzw. in die naheliegenden Waldflächen ist auszuschließen.
W 27	Rund 600 m ² große Erweiterungsfläche im nördlichen Anschluss an den Gemeindeweg. Der Nacht Lärmpegel durch die Landesstraße beträgt in diesem Bereich zwischen 45 und 50 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.
W 28	Rd. 0,16 ha umfassende Erweiterungsfläche im nordwestlichen Anschluss an die nördlich des Gemeindeweges bestehende Bebauung. Der Nacht Lärmpegel durch die Landesstraße beträgt in diesem Bereich zwischen 45 und 50 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Im Zuge der Widmungsänderung ist außerdem die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich.
W 29	Rd. 0,2 ha umfassende Erweiterungsfläche im nordwestlichen Anschluss an den Gemeindeweg. Im Zuge einer baulichen Nutzung ist die am Südostrand gelegene wertvolle Biotopstruktur (Lesesteinmauer) auszusparen. Der Nacht Lärmpegel durch die Landesstraße beträgt in diesem Bereich zwischen 45 und 50 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.
L 02	Im nordöstlichen Anschluss an das bestehende Bauland erfolgt eine Siedlungserweiterung im Ausmaß von rd. 0,11 ha. Zu der nördlich befindlichen Hofstelle bleibt ein Flächenstreifen als landwirtschaftliche Freihaltefläche erhalten. Bei der Widmung ist auf die Möglichkeiten der Entsorgung der Oberflächenwässer besonders Bedacht zu nehmen. Der Nacht Lärmpegel durch die Eisenbahn beträgt in diesem Bereich zwischen 50 und 55 dB und durch die Landesstraße zwischen 45 und 50 dB. Im Zuge der Baulandwidmung und Bebauung ist auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

Verordnungsplan:

- **M 04:** Korrektur der Dichtezone von D 1 in D 2 entsprechend der Festlegung in Anlage B.
- **L 02:** Reduzierung im nördlichen Bereich und Erweiterung in Richtung Osten.
- **W 25:** Reduzierung der vorgesehenen Erweiterungsfläche im nordwestlichen Randbereich.
- Die Fläche **nördlich der Entwicklungssignatur G07** wird nicht mehr als vorgesehene Rückwidmungsfläche dargestellt, da im Bestand nicht als Bauland gewidmet.

Grundsätze, Ziele, Maßnahmen:

- **Kap. 3 Bevölkerung und Kap. 4 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung:** Aktualisierung der Bevölkerungsentwicklungszahlen und Analyseszenarien zum Baulandbedarf.
- **Kap. 5 Produzierendes Gewerbe und Handel und Dienstleistungen:** Daten aktualisiert.
- **Kap. 9 Verkehr:** Festlegung des Ziels einer besseren Verkehrserschließung der Innkniesiedlung.
- **Kap. 9 Verkehr:** Festlegung des Ziels der Herstellung eines Direktanschlusses der östlichen Bereich des Hauptsiedlungsgebiets an die Landesstraße.
- **Kap. 4 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung:** Darstellung der Änderung der Flächenbilanz

Analyse, Szenarien:

- **Kapitel 2 Szenarien:** Aktualisierung der Bevölkerungsentwicklungszahlen und Analyseszenarien zum Baulandbedarf
- **Kap 1.5.5. Flächenwidmung und Baulandbilanz:** Einheitliche Aktualisierung auf TROG 2016

Erläuterungen:

- **Landwirtschaftliche Freihalteflächen:** Entfernung der Festlegung der besonderen Beachtung der Ziele gem. 27 Abs. 2 lit. i, j und k TROG 2016 und der entsprechenden Inhaltsbeschreibungen, da diese für landwirtschaftliche Freihalteflächen nicht zutreffend sind.
- Ergänzung um die Beschreibung der „Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung.“

Leitbild:

- **Angestrebte Bevölkerungsentwicklung:** Aktualisierung des Zieles der Bevölkerungsentwicklung aufgrund der aktualisierten Bevölkerungsentwicklungszahlen und Prognosen und daraus abgeleiteten Entwicklungszielen.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl.Nr. 130/2013 ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Personen, die in der Gemeinde Roppen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Roppen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

Zu Pkt. 2) Weitere Vorgangsweise bezüglich Aufrechterhaltung der Nahversorgung

Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat über die seit Juli 2016 gemeinsam geführten Gespräche mit der Fa. ADEG und dem Pachtinteressenten Seelos Thomas. Die Fa. ADEG macht darauf aufmerksam, dass zwischen Öztaler-Höhe und Imst nicht weniger als 15 Lebensmittelgeschäfte angesiedelt sind und es für einen Pächter nicht einfach sein wird, ein Lebensmittelgeschäft in einem kleinen Dorf wie Roppen zu betreiben. Auf Grund des Berechnungsmodells der Fa. ADEG ist ein künftiger Betreiber nur überlebensfähig, wenn er auch den entsprechenden Rückhalt aus dem Dorf und der Gemeinde hat und ihm die Gemeinde z.B. durch Unterstützungen (Nachlass der Miete, Betriebskosten ...) entgegenkommt.

Der anwesende Pachtinteressent Thomas Seelos stellt sich dem Gemeinderat vor, bestätigt, dass es bereits mehrere Öffnungsterminplanungen gegeben hat, informiert den Gemeinderat über seine derzeitigen Einschulungsmaßnahmen bei der Fa. ADEG und gibt kund, dass er sehr gerne bereit wäre, künftig das Nahversorgungsgeschäft in Roppen zu betreiben. Seinerseits steht bei einer entsprechenden Unterstützung durch die Gemeinde und dem OK seitens der Fa. ADEG nichts mehr im Wege, den Betrieb ab ca. Mai aufzunehmen.

Auf Anfrage von Vbgm. Neururer, wer für die Einrichtung des Geschäftes zuständig ist, teilt Bgm. Mayr mit, dass die verbliebene Einrichtung kostenlos übernommen werden kann. Seit heute liegt auch die mündliche Zusage der Fa. ADEG vor, dass die fehlende Inneneinrichtung ihrerseits gestellt wird und auf die Gemeinde keine Kosten zukommen würden, was auch der Pachtinteressent Thomas Seelos bestätigt.

GV Baumann Joachim ersucht den Bürgermeister eine diesbezügliche Zusage der Fa. ADEG schriftlich einzufordern, auch was eine Übernahme der verbliebenen Einrichtung der Fa. WEDL betrifft. Bgm. Mayr erklärt, dass es diese schriftliche Zusage erst nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses bzgl. einer Unterstützung der Gemeinde Roppen geben kann.

Bgm Mayr erläutert den Vorschlag des Gemeindevorstands, für die Aufrechterhaltung einer Nahversorgung in unserem Dorf dem künftigen Pächter auf die Dauer des Pachtverhältnisses die Miete nachzulassen und die Betriebskosten zu übernehmen. Das entspricht einer Unterstützung des künftigen Pächters durch die Gemeinde in der Höhe von monatlich ca. 1000,- bis 1300,- Euro.

GR Hörburger Peter und Raggl Patrick: Dieser Grundsatzbeschluss soll umgehend der Fa. ADEG vorgelegt werden und diese sollen uns nun innerhalb einer Frist von 2 Wochen definitiv eine Zusage oder Absage zukommen lassen, damit sich die Gemeinde im negativen Fall um anderweitige Alternativen bemühen kann. Bgm Mayr klärt auf, dass dies am folgenden Tag geplant sei.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Empfehlung des Gemeindevorstandes zu folgen und einem künftigen Pächter des Nahversorgungsgeschäftes auf die Dauer des Pachtverhältnisses die Miete nachzulassen und die Betriebskosten zu übernehmen, um damit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung zu leisten.

Zu Pkt. 3) Nutzungsvertrag mit der Firma TirolNet als Betreiber des passiven Breitbandnetzes

Die Gemeinde Roppen hat im Boten für Tirol vom 7.9.2016, Nr. 874 im Zuge eines Interessensbekundungsverfahrens eine Netzbetreibersuche für das im Aufbau befindliche passive Breitbandnetz kundgemacht. Daraufhin ist bei der Gemeinde eine Bewerbung eingelangt, und zwar von der Firma TirolNet GmbH. (Hammerl Hermann). Die Fa. TirolNet GmbH. hat der Gemeinde nun einen Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Passive Sharing) vorgelegt, der gemeinsam zwischen Nutzungsbetreiberin und dem Netzbetreiber abzuschließen wäre.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Firma TirolNet GmbH., Bruggfeldstraße 5, 6500 Landeck, als Betreiber für den Betrieb des im Aufbau befindlichen passiven Breitbandnetzes auszuwählen und den vorliegenden Nutzungsvertrag mit der Fa. TirolNet abzuschließen.

Zu Pkt. 4) Verschiedene Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderungsansuchen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Ambrosi Metallbau eine Wirtschaftsförderung in der Höhe einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

Zu Pkt. 5) Verordnung Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Beschluss vom 20.2.2016 einstimmig folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Roppen über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Nachmittagsbetreuung

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Nachmittagsbetreuung hebt die Gemeinde Roppen Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt € 7,00 pro Tag

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 28,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 56,00 pro Monat;

- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 84,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 112,00 pro Monat;

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag von € 4,00 pro Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag inkludiert.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Zu Pkt. 6) Weitere Vorgangsweise bzgl. Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen

GV Baumann Joachim hält fest, dass nun schon seit ca. 1 Jahr über die weitere Vorgangsweise bzgl. Schaffung neuer Kinderbetreuungseinrichtungen gesprochen wird, es ihm aber zu langsam voran geht und er endlich eine Grundsatzentscheidung möchte, ob die bestehenden Gemeindeeinrichtungen (diese Variante wird von ihm favorisiert) dafür genutzt werden können, oder ein Neubau zweckdienlicher ist. Zudem hält er fest, dass das angedachte Grundstück für einen Neubau, noch nicht einmal im Besitz der Gemeinde ist.

Bgm. Mayr weist darauf hin, dass in den vergangenen 12 Monaten durchaus neue Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen worden sind: Nachmittagsbetreuung für die Volksschulkinder, Errichtung einer zweiten Kinderkrippengruppe und Fixierung des Standortes für eine dritte Kindergartengruppe in Absprache mit dem Land. Bzgl. der langfristigen Planung erinnert er an die Gründung eines eigenen Ausschusses, dessen Zusammenkünfte mit der Kindergarteninspektorin, der Besichtigung neuer Einrichtungen in Telfs und Imst sowie der Vorort-Besprechung mit der Abt. Dorferneuerung, nach der erkennbar wurde, dass für eine sinnvolle, langfristige Lösung auch die entsprechende Planungszeit erforderlich ist.

Bgm. Mayr hält auch fest, dass die nun vorliegenden Unterlagen der Abt. Dorferneuerung (Raumprogramm der bestehenden Gemeindeobjekte) noch nicht den Erwartungen der Gemeinde entsprechen und man sich konkretere Vorstellungen und Ideen erwartet.

GV Hörburger Peter und GR Röck Burkhard halten fest, dass ihrer Meinung nach nur die Aufnahme aller Gemeindeobjekte in digitaler Form (Dreidimensional) Voraussetzung für eine Entscheidung sein kann, ob eine Nutzung der Bestandsobjekte oder ein Neubau zielführend ist und stellen den Antrag alle Gemeindeobjekte digital erfassen zu lassen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag der Gemeinderäte Hörburger Peter und Röck Burkhard beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die Aufnahme aller Gemeinde-Bestandsobjekte in digitaler Form (dreidimensional) entsprechende Angebote einzuholen. Bürgermeister Mayr wird im Beisein von Röck Burkhard und Vbgm. Neururer Günter die Objekte festlegen, für die eine solche digitale Aufnahme sinnvoll erscheint und die entsprechende Ausschreibung vornehmen. Es wird festgehalten, dass diese Planungskosten für die Schaffung der Kinderbetreuungseinrichtung budgetär im Voranschlag abgedeckt sind.

Zu Pkt. 7) Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Beschluss vom 20.2.2016 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher einstimmig folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Roppen

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag der Waldumlage **für das Jahr 2017** wird **einstimmig** mit **9.162,75 Euro** festgesetzt.

Personalaufwand für 2016 (70%):	€ 30.234,40
Ertragswald gesamt	598,2 ha
Hebesatz (Gesamtaufwand/Ertragswald)	€ 50,55

Berechnung Wirtschaftswald:	50,55 € x 50 % x 261,30 ha =	6.605,67 €
Berechnung Schutzwald im Ertrag:	50,55 € x 15 % x 336,90 ha =	<u>2.557,08 €</u>
Summe:		<u>9.162,75 €</u>

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallene Anteil am Gesamtbetrag der Umlage ist um 20% zu verringern. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§ 104 Abs. 4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) ist der Anteil am Gesamtbetrag der Umlage um 40% zu verringern.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Zu Pkt. 8) Abgabe von Stellungnahmen in Gewerbeverfahren

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlage von Wolfgang Kuprian (Servicestation im Gewerbepark) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlagenänderung von Ing. Heiß David (Gasthof Karlsruhe) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Zu Pkt. 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand zur Baulandumlegung Pöbls-Platz. Ende Jänner wurde von Rauscher Manuel von der Baulandumlegungsabteilung des Landes der letzte Entwurf vorgelegt. Bei der darauf folgenden Zusammenkunft mit den betroffenen Grundbesitzern kam es zu zwei geringfügigen Änderungswünschen, die nun eingearbeitet werden, womit einer Umsetzung der Baulandumlegung nun nichts mehr im Wege steht.

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über die aufgetretenen, behördlichen Probleme bezüglich Einreichung des Trinkwasserkraftwerkprojektes. Dem Gemeindevorstand werden vom Planungsbüro Gstrein bis zur nächsten Vorstandssitzung neue, der Behördenvorgabe angepasste Zahlen vorgelegt, aus denen eine weitere Vorgangsweise abgeleitet werden kann.
- Bgm. Mayr stellt dem Gemeinderat die vom Raumplaner Di Rauch Friedrich erstellte Machbarkeitsstudie für die Baustufe 3 im Gewerbepark vor.
- Vbgm. Neururer Günter schlägt als Termin für die „Dorfputzaktion“ den Samstag, 1. April vor. GV Baumann Joachim wird wie schon zu diesem Anlass bewährt am Schulhausplatz einen Fahrradbewerb organisieren, weist aber vorab darauf hin, dass er an diesem Tag nicht vor Ort sein kann. Vbgm. Neururer regt weiters an, die Gemeindebürger über die Termine der anstehenden Straßenkehrung vorab durch einen Gemeinde-Newsletter zu informieren.
- Vbgm. Neururer Günter informiert über die durchgeführte Sanierung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Ortseinfahrt und dass die Sportplatzbeleuchtung spätestens bis in ca. 4 Wochen abgeschlossen sein soll.
- Auf Anfrage von GR Gstrein Barbara informiert Bgm. Mayr über den aktuellen Stand in der Angelegenheit Bundesforste.
- GR Pfausler Dominik ersucht den Bürgermeister die Parksünder im Bereich der Reihenhauseanlage Bischlang darauf hinzuweisen, die öffentliche Gemeindestraße nicht mehr zu verparken. Auch im Bereich der Fa. Juen Alexander (Gewerbegebiet Tschirgant) ist bzgl. Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen dringendster Handlungsbedarf gegeben. Bürgermeister Mayr wird sich der Probleme annehmen.
- GV Baumann Joachim stellt zuletzt leider immer öfters fest, dass es Personen gibt, die ihre Kinder mit dem Kfz bis vor die Schuleingangstüre fahren und damit eine Gefahr für andere Kinder darstellen. Es möge umgehend wieder der Poller aufgestellt werden, der wegen der Schneeräumung in den Wintermonaten entfernt war und vielleicht überlegt man sich im Zuge der neuen Platzgestaltung im Bereich des Schulhausvorplatzes entsprechende Hindernisse einzubauen (z.B. Abstufung), die solche Situationen verhindern und die Zufahrt zum Schulhausplatz nur noch über die nördliche Zufahrt ermöglichen.
Bgm. Mayr wird umgehend veranlassen, dass der entfernte Poller am Schulhausplatz wieder aufgestellt wird.
Weiters informiert Baumann Joachim über den aktuellen Stand bzgl. des neuen Volleyballplatzes. Die Planung wurde inzwischen in Auftrag gegeben. Das Förderungsansuchen wird durch den Planer erstellt.
- GR Raggl Patrick regt an, das Hinweiszeichen „Fußgängerübergang“ im Bereich der Kreuzung Gasthof Karlsruhe so anzubringen, dass es nicht so weit in die Landesstraße hinein ragt.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.